

Stiftung Alterssiedlung Grenchen

Alterszentrum Kastels

Alterszentrum am Weinberg

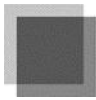
Alterswohnungen

Reglement

Alterszentrum Kastels

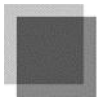
Alterszentrum am Weinberg

Gültig ab 01.01.2018



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Zusammenleben / Rechte und Pflichten	3
3	Angehörige und Bezugspersonen	3
4	Aufnahmebedingungen	4
5	Anmeldung / Aufnahmeverfahren	4
6	Pensionsvertrag	4
7	Erwachsenenschutz und Vetretungsverhältnisse	5
8	Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag	5
9	Taxordnung	6
10	Zimmerzuteilung	6
11	Möbliering, Übernahme und Abgabe der Zimmer	6
12	Versicherungen	6
13	Bilder auf der Homepage	6
14	Datenschutz	7
15	Bewegungseinschränkende Massnahmen	7
16	Freie Arztwahl	7
17	Kündigung	7
18	Beschwerden und Rekurse	7
19	Anwendbares Recht und Gerichtstand	8



1 Zweck

Die Alterszentren Kastels und am Weinberg bieten betagten und pflegebedürftigen Personen eine altersgerechte Unterkunft, Pflege und Betreuung an.

Betagte ausserhalb der Alterszentren können nach Bedarf und Möglichkeit Dienstleistungen wie Beratung, Turnen, Mahlzeiten, Wäschebesorgung usw. beanspruchen.

Interessierte können sowohl für einen Kurzzeit- wie auch für einen stationären Aufenthalt aufgenommen werden.

Die Alterszentren sind konfessionell und politisch neutral geführt. Die Persönlichkeit unserer Bewohnenden wird respektiert. Jedermann soll ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstbestimmung führen können.

2 Zusammenleben / Rechte und Pflichten

Die in den Alterszentren wohnenden und arbeitenden Personen bilden eine Gemeinschaft, in der sich alle mit Respekt und Achtung begegnen. Alle Bewohnenden haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Rechte

- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Würde und Achtung.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Selbstbestimmung.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Information.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Gleichbehandlung.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Sicherheit und Freiheit.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf qualifizierte Dienstleistungen.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Entwicklung der Persönlichkeit.
- Die Bewohnenden haben ein Recht auf Ansehen.

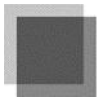
Pflichte

- Die Bewohnenden haben die Pflicht zu einem einvernehmlichen Zusammenleben.
- Die Bewohnenden haben die Pflicht zur Information.
- Die Bewohnenden haben die Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung.
- Die Bewohnenden haben die Pflicht zur Einhaltung des Pensionsvertrages.
- Die Bewohnenden haben die Pflicht zur Einhaltung des Beschwerdewegs resp. zum Schutz des Rufs der Institution.

In unserem ABC, welches beim Eintritt ebenfalls abgegeben wird, finden sich weitere Themen rund um das Leben in unseren Alterszentren.

3 Angehörige und Bezugspersonen

In der Zusammenarbeit zwischen den Kundinnen und den Alterszentren nehmen die Angehörigen, resp. enge Bezugspersonen, eine wichtige Stellung ein. Bitte geben Sie uns Ihnen nahe stehende Bezugspersonen oder Familienangehörige bereits auf dem Anmeldeformular oder jederzeit während Ihres Aufenthaltes an, damit wir diese in Notfällen gut erreichen können.



4 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen sind in den Statuten der Stiftung Alterssiedlung Grenchen vom 12.04.2011 festgehalten. Nach Art. 3 sind die Gesuche um Aufnahme in ein Alterszentrum resp. in eine Alterswohnung möglichst in der nachfolgenden Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1) Personen, die zur Stadt Grenchen einen engen Bezug aufweisen
- 2) weitere Personen

Als Personen mit einem engen Bezug zu Grenchen gelten insbesondere:

- Personen, die im Zeitpunkt der Einreichung des Aufnahmegesuches in Grenchen ihren Wohnsitz haben.
- Personen, die bei Einreichung eines Aufnahmegesuches zwar nicht Wohnsitz in Grenchen haben, jedoch in den vergangenen 20 Jahren mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Grenchen hatten.
- Personen, die bei Einreichung des Aufnahmegesuches Verwandte in gerader Linie mit Wohnsitz in Grenchen haben.

Über Aufnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

5 Anmeldung / Aufnahmeverfahren

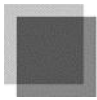
Eine Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular und ist an die Geschäftsleitung zu richten. Vorsorgliche Anmeldungen benötigen keine weiteren Beilagen. Eine Aufnahme erfolgt, nachdem die vorsorgliche Anmeldung von der Kundin ausdrücklich in eine dringliche umgewandelt wurde und ein geeigneter Platz frei wird. Dringlichen Anmeldungen sind ein ärztliches Zeugnis und ein Versicherungsausweis der Krankenkasse beizulegen.

Vor dem Eintritt werden zukünftige Bewohnende, von einer Pflegefachperson in der bisherigen, gewohnten Umgebung oder im Spital besucht und zu einem Termin für ein administratives Eintrittsgespräch bei uns vor Ort eingeladen. Dieses findet nach Möglichkeit in Begleitung ihrer Angehörigen statt. Diese beiden Treffen sollen helfen den Eintritt und das Einleben so optimal wie möglich zu gestalten. Es findet ein erstes gegenseitiges Kennenlernen statt. Informationen und Erwartungen aber auch Befürchtungen können thematisiert werden.

Der Eintritt erfolgt, sobald ein geeigneter Platz frei wird.

6 Pensionsvertrag

Zwischen der Stiftung Alterssiedlung Grenchen und dem Bewohnenden wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Dieser Pensionsvertrag stellt kein Mietvertrag im Sinne von OR Art. 253 ff dar. Die Hotellerie-Taxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss OR Art. 394 ff. beurteilt



7 Erwachsenenenschutz und Vetretungsverhältnisse

Das Erwachsenenenschutzrecht ermöglicht, dass ein Bewohnender eine oder mehrere Personen bevollmächtigt, welche im Falle der Urteilsunfähigkeit seine Interessen in administrativen Angelegenheiten (inklusive Finanzielles) sowie in medizinischen Belangen vertritt/vertreten. Deshalb vergewissert sich das Alterszentrum beim Eintritt, ob diese Person/en bereits bezeichnet wurden.

Im neuen Erwachsenenenschutzrecht wird von Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- und umfassenden Beistandschaften gesprochen:

- Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person in gewissen Bereichen begleitende Unterstützung braucht. Diese Art der Beistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein und ist nur möglich, wenn diese der Beistandschaft zustimmt.
- Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person gewisse Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann und für diese eine Vertretung braucht. Die hilfebedürftige Person muss sich so dann die entsprechenden Handlungen der Beiständin oder des Beistandes gefallen lassen und kann allenfalls in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.
- Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn eine hilfebedürftige Person weiterhin selbständig handeln will und kann. Zu ihrem eigenen Schutz bedarf sie aber für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten der Zustimmung ihrer Beiständin oder ihres Beistandes, das heisst die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird in diesen Fällen eingeschränkt.
- Als ultima ratio kann die KESB eine Person bei besonderer Hilfebedürftigkeit unter umfassende Beistandschaft stellen. Besondere Hilfebedürftigkeit ist vor allem in Fällen dauernder Urteilsunfähigkeit zu bejahen. Personen unter umfassender Beistandschaft sind von Gesetzes wegen nicht mehr handlungsfähig.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsleitung gerne zur Verfügung.

8 Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Angelegenheiten selbst entscheiden zu können: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und welche medizinischen Massnahmen wir befürworten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu einer Situation kommen, in der er nicht mehr entscheidungsfähig ist. Dies betrifft Angelegenheiten des täglichen Lebens und Fragen rund um medizinische Massnahmen und pflegerische Betreuung. Mit rechtzeitig getroffenen vorsorglichen Massnahmen kann der eigene Wille festgehalten und bestimmt werden, was geschehen soll, wenn man selber nicht mehr entscheiden kann.

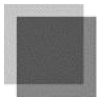
Um diesen Willen festzuhalten gibt es zwei Instrumente:

- Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung können folgende Themen geregelt werden: Medizinische Behandlung, lebensverlängernde Massnahmen, Patientengeheimnis, Sterbebegleitung und Sterbeort sowie Forschung, Organspende und Obduktion. Ausserdem kann eine Vertrauensperson bestimmt werden, welche im Ernstfall die notwendigen Entscheidungen trifft. Falls keine Patientenverfügung vorliegt, erhalten Sie beim Eintrittsgespräch ein Formular, das sie spätestens 1-2 Wochen nach Eintritt auf der Wohngruppe deponieren und ein Exemplar Ihrem Arzt zukommen lassen.

- Der Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag kann eine Person bestimmt werden, welche im Fall einer Urteilsunfähigkeit die eigenen Interessen vertritt. Im Vorsorgeauftrag können die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge und die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten geregelt werden. Die Abfassung kann eigenhändig oder mit öffentlicher Beurkundung erfolgen. Bei der eigenhändigen Variante muss der ganze Text selber von Hand geschrieben werden (wie Testament).



Im Internet stehen verschiedene Vorlagen für die Abfassung des Vorsorgeauftrages oder der Patientenverfügung zur Verfügung.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, ob Sie diese Instrumente verwenden wollen oder nicht. Wenn Sie darauf verzichten, regelt das Gesetz, wer wann welche Entscheidungen im Falle einer Urteilsunfähigkeit treffen kann. Wir empfehlen Ihnen aber sehr, einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Damit ist sichergestellt, dass Ihre Interessen in der von Ihnen gewünschten Form wahrgenommen werden.

Beim Eintritt fragen wir nach, ob bereits ein Vorsorgeauftrag und / oder eine Patientenverfügung vorhanden ist/sind. Die eintretende Person ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, ob ein Vorsorgeauftrag und / oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In der Urkunde sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.

Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

9 Taxordnung

Die detaillierten Preisangaben der Stiftung Alterssiedlung Grenchen finden sich in der separaten Taxordnung.

10 Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Nach Möglichkeit wird auf die Wünsche der Kundinnen Rücksicht genommen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Geschäftsleitung befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen.

11 Möblierung, Übernahme und Abgabe der Zimmer

Das mitgebrachte Mobiliar bleibt Eigentum des Bewohnenden und geht beim Ableben an die Erben über. Es besteht keine Haftung der Stiftung Alterssiedlung Grenchen für Beschädigungen oder die Vollständigkeit des Mobiliars. Bei einem Zimmerumzug innerhalb der Alterszentren ist die Mithilfe der Angehörigen erwünscht.

12 Versicherungen

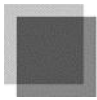
Kranken- und Unfallversicherung müssen von den Bewohnenden abgeschlossen werden. In der Hotellerie-Taxe ist eine Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen, ebenso sind persönliche Einrichtungsgegenstände und Effekten

in der Versicherung des Zentrums gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden sowie Einbruchdiebstahl mitversichert. Über die geltende maximale Deckung und Selbstbehalte gibt das Merkblatt Versicherungen Auskunft, welches bei Eintritt an die Bewohnenden abgegeben wird.

13 Bilder auf der Homepage

Die Stiftung Alterssiedlung Grenchen veröffentlicht auf der Homepage regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen. Wenn der Bewohnende wünscht, dass keine Bilder auf denen er erkennbar ist, aufgeschaltet werden, so kann das mittels separatem Formular im Sekretariat deklariert werden.

→ **Siehe auch: Formular „Veröffentlichung von Fotografien“**



14 Datenschutz

Mit der Unterschrift des Pensionsvertrages gibt der Bewohnende oder deren Vertretung das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

15 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, welche den Bewohnenden vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit des Bewohnenden zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

16 Freie Arztwahl

Bewohnende der Alterszentren haben freie Arztwahl. Wenn möglich sollen sie von ihrem bisherigen Hausarzt behandelt werden.

17 Kündigung

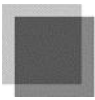
Der Pensionsvertrag bei einem stationären Aufenthalt kann beidseitig, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Von der Geschäftsleitung kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Bewohnende – seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt – den Betrieb und das Zusammenleben in den Alterszentren erheblich stört. Die Geschäftsleitung kann die Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen und in gegenseitiger Absprache mit dem Bewohnenden resp. deren Vertreterin verkürzen.

Bei einem Kurzaufenthalt entfällt die Kündigung, weil es sich um einen befristeten Aufenthaltsvertrag handelt.

Im Todesfall erlischt der Vertrag in beiden Fällen ohne Kündigung.

18 Beschwerden und Rekurse

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann schriftlich und begründet ein Rekurs innert dreissig Tagen beim Stiftungsrat eingereicht werden. Rekurse gegen die Pflegeeinstufung sind bei der Geschäftsleitung einzureichen. Deren Entscheide können beim Amt für Gemeinden und Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn angefochten werden.



19 Anwendbares Recht und Gerichtstand

Die Führung der Alterszentren obliegt der Geschäftsleitung. Diese untersteht der Aufsicht des Stiftungsrates sowie den zuständigen kantonalen Stellen.

Allfällige Differenzen der Vertragsvereinbarung zwischen der Stiftung Alterssiedlung und des Bewohnenden, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden während und nach Ablauf der Vertragsdauer endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt. Die Vertragsbeziehung untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Grenchen.

Dieses Reglement gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

Grenchen, 01.01.2018

Stiftung Alterssiedlung Grenchen

Der Präsident

Kurt Boner

Der Vizepräsident

Reto Gasser